



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 25.06.2025

Name Iris Leistner

Durchwahl +49 721 926 7629

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen RPK17-3871-39/3/2

(Bitte bei Antwort angeben)

VBK - Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe

 Screening-Entscheidung zum Verfahren: Ausschleifung der Stadtbahnlinie
S31/S32 in die Karlsruher Innenstadt

**Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Ihr Schreiben vom 17.06.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dieterle,

für das o.a. Verfahren wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Begründung:

I.

Die Albtal-Verkehrs Gesellschaft mbH (AVG) beabsichtigt, die derzeit auf den Strecken 4000 und 4200 zwischen Karlsruhe Hauptbahnhof und Karlsruhe-Durlach verkehrenden Stadtbahnlinien S31/S32 zukünftig in die Karlsruher Innenstadt zu führen. In diesem Rahmen hat die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH (VBK) einen Antrag auf Feststellung gestellt, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Das Projekt dient dem Bau einer niveaugleichen, zweigleisigen und elektrifizierten Abzweigstelle ca. bei km 70,0 der Strecke 4000. Im Bereich der Abzweigweichen verläuft die Ausschleifung auf dem Höhenniveau der Strecke 4000 und damit deutlich über dem umliegenden Gelände, sodass im Abzweigbereich der Bahndamm der Strecke 4000 entsprechend verbreitert werden muss.

Die Strecke wird die Eisenbahnüberführung (EÜ) Strecke 4020 bei km 59 unterqueren, den Ostring (B10) und den Otto-Dullenkopf-Park am östlichen Rand queren und zwischen der Haltestelle „Schloss Gottesaue“ und dem Übergang mit der Straße „Alter Schlachthof“ an das Netz der VBK angeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Ausschleifung werden die Haltestellen „Schloss Gottesaue“, „Wolfartsweierer Straße“ sowie „Ostendstraße“ mit einem kurzen barrierefreien Bahnsteigabschnitt für die ersten beiden Türen eines Zweisystemfahrzeugs nachgerüstet.

Die Baumaßnahmen sind für das Jahr 2029/2030 geplant.

Mit Antrag vom 17.06.2025 wurden die betreffenden Unterlagen vorgelegt. Im Rahmen der UVP-Vorprüfung sind davon insbesondere relevant:

1. Maßnahmenbeschreibung
2. Übersichts- bzw. Lagepläne
3. Umweltrelevante Karte
4. Umweltfachliche Begutachtung

Wegen der Einzelheiten des Vorhabens wird auf die Planunterlagen in ihrer aktuellen Fassung verwiesen.

II.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger allgemeiner Vorprüfung gemäß § 7 UVPG i. V. m. Anlage 1 und 3 zum UVPG, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Einschlägig ist der Prüfkatalog der allgemeinen Vorprüfung gemäß Nr. 14.10 der Anlage 1 zum UVPG.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass es sich bei dem Vorhaben um eine Baumaßnahme einer Straßenbahnanlage im innerstädtischen Bereich inmitten großflächiger Gebäude- und Verkehrsflächen handelt.

Die Streckenlänge beträgt ca. 900 m, sodass nicht bereits aufgrund der Größe des Vorhabens eine UVP-Pflicht ausgelöst wird.

Die vorhandenen Böden sind durch weitgehende Versiegelung und Teilversiegelung gekennzeichnet und anthropogen überprägt.

Mit erheblichen Auswirkungen auf Wasser ist nicht zu rechnen. Dies liegt insbesondere daran, dass der Grundwasserspiegel in diesem Bereich nicht innerhalb der relevanten Gründungstiefen liegt. Oberflächengewässer kommen im Gebiet nicht vor. Das Vorhaben grenzt an die Wasserschutzgebietszone III und III A.

Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ist aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen im Plangebiet nicht anzunehmen. Die Eingriffsflächen sind kein geeigneter Lebensraum für sensible und störanfällige Arten. Durch die geplante Baumaßnahme ist weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Etwaigen Artenvorkommen (§ 44 BNatSchG) und Eingriffen (§ 15 BNatSchG) wird durch die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und durch eine artenschutzrechtliche Prüfung Rechnung getragen.

Des Weiteren werden keine besonderen Schutzgebiete tangiert, insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope und Naturdenkmäler. Ein Naturpark sowie ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Schutzgebiet befinden sich lediglich in der Nähe, und zwar südlich des Vorhabens.

Mit erheblichen betriebsbedingten Immissionen durch das Vorhaben ist nicht zu rechnen. Dem mit der Durchführung der Baumaßnahme verbundenen Baulärm kann durch Beachtung lärmmindernder Vorschriften und Richtlinien Rechnung getragen werden. Die temporären baubedingten Emissionen (neben Lärm auch Schadgase, Staub, Erschütterungen) werden durch geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen vermieden oder minimiert.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind insgesamt nicht zu erwarten.

III.

Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Terminvereinbarung im Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe eingesehen werden.

Dieses Schreiben wird im UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Leistner

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.